

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds
KOM-Nr.:	COM(2021) 568 final
BR-Drucksache:	BR-Drs-Nr.: 702/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	Abfederung der sozialen und verteilungspolitischen Auswirkungen des Emissionshandels für die beiden neu einzubeziehenden Sektoren Gebäude und Straßenverkehr auf die finanziell Schwächsten mit der Einrichtung eines Klima-Sozialfonds
Wesentlicher Inhalt:	<p>Das mit dem EU Klimagesetz verankerte ehrgeizigere Klimaziel der Union impliziert, dass die Minderungsbeiträge aus allen Bereichen erhöht werden müssen. Unter anderem soll der bestehende EU-Emissionshandel ambitionierter ausgestaltet werden und es wird ein Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr vorgeschlagen (siehe KOM-Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG)</p> <p>Der Anstieg der Preise für fossile Brennstoffe wird jedoch erhebliche soziale und verteilungspolitische Auswirkungen für finanziell schwächere Haushalte und Verkehrsnutzer sowie Kleinunternehmen haben.</p> <p>Um die sozialen und verteilungspolitischen Auswirkungen des Emissionshandels für die beiden neu einbezogenen Sektoren Gebäude und Straßenverkehr auf die finanziell Schwächsten zu bewältigen, will die KOM einen Klima-Sozialfonds einrichten.</p> <p>Die für den vorliegenden Vorschlag erforderlichen Anpassungen des Haushaltsrahmens der Union wird die Kommission als Teil des kommenden Eigenmittelpakets vorstellen, das einen Vorschlag zur Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens beinhalten wird. Insbesondere wird ein Teil der Einnahmen aus dem Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr dem Unionshaushalt und ein prozentualer Anteil davon grundsätzlich dem neuen Fonds zugutekommen. Darüber hinaus plant die KOM, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates dazu vorzulegen, wie die sozialen Aspekte des angestrebten ökologischen Wandels gehandhabt werden sollen.</p> <p>Mit dem Klima-Sozialfonds sollen die Auswirkungen der neuen CO₂-Bepreisung gemindert und den Mitgliedstaaten</p>

	<p>Mittel zur Verfügung gestellt werden, um deren Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieses Emissionshandels auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. Dies soll in erster Linie durch befristete Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen erreicht werden, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.</p> <p>Die Auszahlungen aus dem Fonds erfolgen nicht direkt durch die KOM, sondern sollen an die MS gehen, die auf Grundlage von Sozialen Klimaplänen, die gemeinsam mit den nationalen Energie- und Klimaplänen bis spätestens 2024 eingereicht werden sollen, die Gelder einsetzen.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat sollte einen Klima-Sozialplan erarbeiten (Artikel 3). Die Kommission bewertet die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der Pläne der Mitgliedstaaten (Artikel 15). Fällt die Bewertung positiv aus, erlässt die Kommission einen Durchführungsbeschluss (Artikel 16).</p> <p>Mindestens 50 % der Kosten der Sozialpläne sollten von den MS übernommen werden. Diese können zur Kostendeckung auch ihre eigenen Einnahmen aus dem neuen EHS verwenden. Laut KOM würden für den Fonds für die Zeit von 2025-2032 72,2 Mrd. € (zu laufenden Preisen) den MS bereitgestellt. Bei einer Ko-Finanzierungsrate von 50 % würde der Fonds also 144,4 Mrd. € für einen sozial verträglichen Übergang mobilisieren.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Als Rechtsgrundlage nennt die KOM Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Schleswig-Holstein unterstützt grundsätzlich die Stärkung der CO₂-Bepreisung in Kombination mit einer sozialen Flankierung, wobei die konkreten Vorschläge der KOM im weiteren Verfahren zu prüfen sind.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>a) erreichbare Plenarsitzung 8.10. und 5.11.21</p>